

**DAS PREUSSISCHE
GESINDERECHT IM
GELTUNGSBEREICHE DER
GESINDEORDNUNG VOM 8
NOVEMBER 1810**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649767236

Das Preussische Gesinderecht im Geltungsbereiche der Gesindeordnung vom 8 November 1810
by Carl Lindenberg & H. Posseldt

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

CARL LINDENBERG & H. POSSELDT

**DAS PREUSSISCHE
GESINDERECHT IM
GELTUNGSBEREICHE DER
GESINDEORDNUNG
VOM 8 NOVEMBER 1810**

Amtsrichter Meene
Grätz (Bez. Posen)

Das

Preussische Gesinderecht

im Geltungsbereiche

der Gesindeordnung vom 8. November 1810

bearbeitet

von

C. Lindenberg,
Landgerichtsdirektor in Berlin.

Sechste Auflage

des

gleichnamigen Poffelbl'schen Buches.

Berlin 1901.

Verlag von H. W. Müller.

(W.) Kotshamerstr. 121 K.

HD 7889
P 7 L 54
1901

Vorwort zur 5. Auflage.

Die Preussische Gefindeordnung vom 8. November 1810 hat der Einigung des neuen deutschen Privatrechts getraut. Sie ist bestehen geblieben und wird mit in das neue Jahrhundert übernommen, ein Ueberbleibsel aus einer alten Zeit, deren Rechtsanschauungen mit denen der jetzigen Generation vielfach wenig übereinstimmen. Aber unversehrt hat sich das alte Gesetzbuch doch nicht über die kritische Zeit hinweghelfen können. Es ist nach manchen Richtungen hin durchlöcherter und hat es sich gefallen lassen müssen, daß an seinen Gewändern vieles gänzlich Unmoderne mit neuen Zuthaten etwas aufgestutzt ist. Diese Veränderungen haben auch eine neue Ausgabe des Posseldt'schen Kommentars nöthig gemacht.

Die Bearbeitung des vom Amtsgerichtsrath Posseldt herausgegebenen Gefinderichts, das zum ersten Male im Jahre 1882 erschienen ist, habe ich nach dem Tode des Herausgebers von der zweiten im Jahre 1885 nothwendig gewordenen Auflage ab in die Hand genommen. Ich bin bei den Neubearbeitungen nach Möglichkeit den Absichten des ursprünglichen Verfassers nachgekommen, der ein Werk schaffen wollte, das bei den vielen Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gefinde den Parteien ein leicht fahlicher Rathgeber sein, das zugleich den in umfangreicher Weise mit den Gefindeangelegenheiten besetzten Polizeibehörden ihre Thätigkeiten erleichtern und das endlich auch den Zwecken der praktischen Juristen dienen sollte.

Wachte es sich schon beim Entstehen des Werkes bemerkbar, daß die ursprüngliche Gefindeordnung, wie sie vor jetzt bald 90 Jahren eingeführt war, durch neuere Gesetze vielfach abgeändert ist, so ist durch die am 1. Januar 1900 erfolgende Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinen Nebengesetzen die Gefindeordnung wesentlich umgestaltet. Zwar stellt das Einföhrungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Art. 95 den Grundsatz auf, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Gefinderrecht angehören, von der neuen Gesetzgebung unberührt bleiben sollen, aber es schränkt diesen Grundsatz sofort in den nächsten Sätzen ein, indem es einzelne Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für auf das Gefinderrecht anwendbar erklärt; überdies sind viele Rechtsbegriffe

und Grundsätze des Allgemeinen Landrechts, mit denen das Gesinderecht arbeitet, durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs betartig abgeändert, daß sie einer genaueren Prüfung und Besprechung bedürfen.

Daraus ergiebt sich, daß das Werk in den meisten Theilen gänzlich umgestaltet werden mußte. Wo die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder anderer neuer Gesetze direkt an die Stelle einzelner Theile der Gesindeordnung getreten sind, ist dies durch Einklammerung des Textes der Gesindeordnung kenntlich gemacht; im Uebrigen sind die in Betracht kommenden neuen Gesetzesbestimmungen, die die Gesindeordnung abändern, direkt hinter die Paragraphen der Gesindeordnung in lateinischer Schrift gesetzt.

Zu großem Danke bin ich dem Herrn Polizeipräsidenten von Berlin verpflichtet, der mir die Einsichtnahme der die Gesindeangelegenheiten betreffenden Generalakten des Polizeipräsidiums gestattet hat, wodurch die Arbeit nach diesen Richtungen hin werthvoll bereichert worden ist.

Möge das Werk, das sich in seiner bisherigen Gestalt manchen Freund erworben hat, auch jetzt einige Anerkennung finden. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Prüfung dessen, was noch gilt und was geändert ist, herausstellen, waren Mangels jeglicher Rechtsprechung oft nicht gering, und da und dort mag vielleicht ein Irrthum untergelaufen sein, den der Leser mit Nachsicht vergeben möge. Für Berichtigungen und für die Mittheilung neuer Entscheidungen werde ich stets dankbar sein.

Schöneberg bei Berlin, im November 1899.

Vorwort zur 6. Auflage.

Für die überraschend schnell nötig gewordene sechste Auflage ist das ganze Buch unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur genau durchgesehen worden. Gänzlich umgearbeitet ist in Folge des Gesetzes v. 30. Juni 1900 der Abschnitt über die Gesindemäkler (§§ 13—21).

Schöneberg bei Berlin, im Januar 1901.

C. Bindenberg.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	I
Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810	9
1. Begriff (§ 1)	9
2. Wer Gesinde mieten kann (§§ 2—4)	14
3. Wer als Gesinde sich vermieten kann (§§ 5—12)	16
4. Gesindemäßer (§§ 13—21)	42
5. Schließung des Mietungsvertrages (§§ 22—31)	48
6. Rechte und Pflichten des Gesindes (§§ 32—81)	52
a) Lohn und Kost des Gesindes (§§ 32—39)	52
b) Dauer der Dienstzeit (§§ 40 u. 41)	55
c) Antritt des Dienstes (§§ 42—55)	57
d) Pflichten des Gesindes in seinen Diensten (§§ 56 bis 69)	64
e) Pflichten des Gesindes außer seinen Diensten (§§ 70—81)	69
7. Rechte und Pflichten der Herrschaft (§§ 82—98)	78
8. Aufhebung des Vertrages (§§ 99—149)	106
a) Durch den Tod (§§ 99—106)	106
aa) des Diensthofen (§§ 99 u. 100)	106
bb) der Dienstherrschaft (§§ 101—106)	107
b) Durch Konkurs der Herrschaft (§§ 107—109)	109
c) Nach vorhergegangener Aufkündigung (§§ 110 bis 116)	111
d) Ohne Aufkündigung (§§ 117—142)	116
aa) von Seiten der Herrschaft (§§ 117—135)	116
bb) von Seiten des Gesindes (§§ 136—142)	125
e) Unter der Zeit, jedoch nach vorhergegangener Auf- kündigung (§§ 143—149)	128
aa) von Seiten der Herrschaft (§§ 143 u. 144)	128
bb) von Seiten des Gesindes (§§ 145—149)	129

	Seite
9. Rechtliche Folgen der vorzeitigen Aufhebung (§§ 150 bis 170)	131
a) Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livrée Rechtens ist (§§ 150—159)	131
b) Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung (§§ 160—166)	133
c) Verlassung des Dienstes (§§ 167—170)	139
10. Abschied (§§ 171—176)	143
Sachregister	149

Abkürzungen.

a. a. O.	bedeutet am angeführten Orte.
AG.	" Ausführungsgesetz.
AN.	" Preussisches Allgemeines Landrecht.
A. N.	" anderer Meinung.
Arch. f. Str.	" Archiv für Strafrecht.
Ausf. Ges.	" Ausführungsgesetz.
Bl. f. R.	" Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts.
B. A. f. H. B.	" Bundesamt für das Heimathswesen.
BGB.	" Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896.
BGBI.	" Bundesgesetzblatt.
Circ. Verf.	" Circular-Verfügung.
CR.	" Civilammer.
CPD.	" Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1896.
D. Jur. Ztg.	" Deutsche Juristenzeitung.
EG.	" Einführungsgesetz.
Entsch. oder E.	" Entscheidung auch Entscheidungen des Obertribunals, des Reichsgerichts in Civil- bezw. Strafsachen oder des Oberverwaltungsgerichts.
Erl. d. Ob. Trib.	" Erkenntniß des Obertribunals.
Ger. Verf. Ges.	" Gerichts-Verfassungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1896.
Ges. D.	" Gefinde-Ordnung v. 8. November 1810.
Gew. O.	" Reichs-Gewerbe-Ordnung.
GS.	" Gesetzsammlung.
HGB.	" Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897.
Instr.	" Instruktion.
Jahrb.	" Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts (Johow).
JRBI.	" Justiz-Ministerial-Blatt.
JR.	" Justiz-Ministerium.
Jur. Wochenschr.	" Juristische Wochenschrift.

Kab.O.	bedeutet	Kabinettsordre.
VBG.	"	Landes-Verwaltungs-Gesetz v. 30. Juli 1888.
Min. Bl. f. d. i. B.	"	Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Ob. Verw. Ger.	"	Ober-Verwaltungs-Gericht.
Org. Ges.	"	Organisations-Gesetz v. 26. Juli 1880.
Pol. Präf.	"	Polizeipräsident oder Polizeipräsidium.
RG.	"	Reichs-Gericht.
RGBl.	"	Reichsgesetzblatt.
RGes.	"	Reichsgesetz.
Rescr. d. M. d. I.	"	Rescript des Ministers des Innern.
Selbstv.	"	Die Selbstverwaltung, Wochenschrift, begründet von Pary.
Str. GB.	"	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
St. O.	"	Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853.
Str. Pr. O.	"	Strafprozessordnung v. 1. Februar 1877.
Strietz. A.	"	Strietz Archiv für Rechtsfälle des Obertribunals.
Verf.	"	Verfassung.
Verw. Ger. Ges.	"	Verwaltungs-Gerichts-Gesetz.
ZB.	"	Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883.

Die Commentare und Lehrbücher des Allgemeinen Landrechts sind in verständlichen Abkürzungen citirt; Förster-Eccius nach der siebenten, Dernburg nach der fünften, Koch nach der achten, Rehbein-Reinde nach der fünften Auflage.

Ferner sind lediglich mit dem Namen des Verfassers bezw. Herausgebers citirt:

Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen von Dr. Wolze,
Die Preuß. Strafgesetze, erläutert von Groschuff, Eichhorn
und Dellius,

Gesindewesen und Gesinderecht von Dr. Köhler,
Die rechtliche Natur des Gesindemiethevertrags von Pary,
Die Entscheidungen des Preuß. Obertribunals, bearbeitet von
Dr. Rehbein (E.),

Bürgerl. Gesetzbuch mit Erläuterungen v. Dr. Rehbein (VBG.),

Bürgerl. Gesetzbuch erläutert von Dr. S. Pland,

Handbuch des Preuß. Gesinderechts von Zörn,

Die Preuß. Gesindeordnung von O. Jacobi,

Die Preuß. Gesindeordnung von Ruchbaum,

Die Preuß. Gesindeordnung von Seyffarth.